

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3480-01	Termin 19.06.2023	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
23.05.2023	Sozialausschuss	V			
12.06.2023	Haupt- und Finanzausschuss	V			
19.06.2023	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen (ASO)

hier: Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und des Lageberichtes 2022

Beschlussvorschlag

- Der Rat der Stadt stellt gemäß § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung den aus
Bilanz
Gewinn- und Verlustrechnung
Anlagennachweis
und Anhang
bestehenden Jahresabschluss 2022 und den Lagebericht 2022 der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, wie aus dem Auszug aus dem Prüfungsbericht ersichtlich, fest.
- Der Rat der Stadt beschließt, den Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 149.773,58 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.
- Der Rat der Stadt beschließt, dem Betriebsleiter der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Betriebsleiter	Kämmerer	Oberbürgermeister	
Frerix Datum 02.05.2023	Tsalastras Datum 03.05.2023	Schranz Datum 04.05.2023	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3480-01	Termin 19.06.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Bezug

Drucksache B/17/2400-01 vom 26.09.2022
Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und des Lageberichtes 2021

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒

ja ☐

b) Sonstige

Auswirkungen auf das Klima

ja ☐ (siehe Anlage Klimacheck)

nein ☒ Begründung: Die Prüfung des Jahresabschlusses durch eine
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat keine Auswirkungen auf das Klima.

Begründung

Gemäß § 26 Eigenbetriebsverordnung NRW in Verbindung mit § 12 der Betriebssatzung der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen hat die Betriebsleitung den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der die Vorlage nach Vorberatung an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet.

Entsprechend dem Beschluss des Betriebsausschusses – Sitzung am 17.01.2023, Drucksache-Nr. B/17/2954-01 – wurde mit der Prüfung des Jahresabschlusses die BDO Concunia GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, beauftragt.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde am 21. April 2023 erteilt.

Der Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen wird in der Sitzung des Betriebsausschusses am 23.05.2023 unter Hinzuziehung des mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Prüfungsberichtes der BDO Concunia GmbH ausführlich vorgestellt und beraten.

Nachdem das Ergebnis der mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorliegt, kann der Rat der Stadt den Jahresabschluss 2022 und den Lagebericht 2022 gemäß § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung nach erfolgter Vorberatung durch den Betriebsausschuss feststellen. Da das Wirtschaftsjahr 2022 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 149.773,58 Euro abgeschlossen wurde, regt die Betriebsleitung an, den Jahresüberschuss 2022 auf neue Rechnung vorzutragen und mit dem Verlustvortrag in Höhe von - 1.531.499,98 Euro zu verrechnen.

Anlage

Jahresabschluss 2022 und Lagebericht 2022 der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen

A large, abstract graphic consisting of several overlapping, wavy, light gray bands that create a sense of depth and movement, resembling a stylized landscape or a series of steps.

ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses und des Lageberichts für das
Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022

**ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen,
Oberhausen**

Bericht
über die
Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	3
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des unabhängigen Abschlussprüfers	5
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	10
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	13
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	13
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	13
2. Jahresabschluss	13
3. Lagebericht	13
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	15
G. Schlussbemerkung	16

Anlagen

- I Jahresabschluss und Lagebericht
 - 1. Bilanz
 - 2. Gewinn- und Verlustrechnung
 - 3. Anhang
 - 4. Lagebericht

- II Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

- III Rechtliche Verhältnisse

- IV Analyse und Erläuterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

- V Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDW PS 720

- VI Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

A. Prüfungsauftrag

Durch Beschluss des Sozialausschusses der Stadt Oberhausen vom 17. Januar 2023 der

ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen,

im Folgenden auch „eigenbetriebsähnliche Einrichtung“ oder „Einrichtung“ genannt,

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 gewählt. Die gesetzlichen Vertreter haben uns auf Grund dieses Beschlusses den Auftrag zur Durchführung der Abschlussprüfung unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und des Lageberichts gemäß § 103 Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) für das Wirtschaftsjahr 2022 erteilt.

Zusätzlich wurden wir gemäß § 103 Abs. 3 GO NRW beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechend § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) zu prüfen.

Zudem wurden wir beauftragt, im Rahmen der Berichterstattung über unsere Abschlussprüfung gesetzlich nicht vorgeschriebene Analysen und Erläuterungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorzunehmen. Diese zusätzlichen Analysen und Erläuterungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind in einer gesonderten Anlage zu diesem Bericht dargelegt.

Wir bestätigen gemäß § 103 GO NRW i. V. m. § 102 Abs. 8 GO NRW und § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Bei der Erstellung des Prüfungsberichts haben wir die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts für Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n. F.) beachtet.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 25. Januar 2023 getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017.

Dieser Prüfungsbericht wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir entsprechend der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Aus dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der gesetzlichen Vertreter sowie den sonstigen geprüften Unterlagen heben wir folgende Aspekte hervor, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung von besonderer Bedeutung sind:

- **Jahresüberschuss gegenüber Vorjahr gesunken; Verbesserung gegenüber Planung**

Das Jahresergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 1.745 verschlechtert. Es wurde ein Jahresüberschuss von T€ 150 erzielt. Die Ergebnisentwicklung resultiert insbesondere aus dem Darlehenserlass in Höhe von T€ 2.124 durch die Stadt Oberhausen (Sondereffekt im Vorjahr). Im Zuge der Stilllegung des Hauses III des Louise-Schroeder-Heims wurde der Ratsbeschluss B/16/2053-01 vom 21. November 2016 umgesetzt und auf das Darlehen verzichtet. Die Umsatzerlöse sind um T€ 8 gesunken, was u. a. auf geringere Pachterlöse des Cafés auf Grund der Corona-Pandemie zurückzuführen ist. Demgegenüber sind die Abschreibungen um T€ 189 und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um T€ 176 gesunken. Letzteres resultiert mit T€ 146 aus den Instandhaltungsverpflichtungen für das Haus Bronkhorstfeld. Infolge eines Nachtrags zum Pachtvertrag werden die Instandhaltungsverpflichtungen mit Wirkung zum 1. Januar 2022 durch die ASO gGmbH durchgeführt. Gegenüber der Planung (Jahresüberschuss: T€ 15) konnte eine deutliche Verbesserung erzielt werden.

- **Anlagevermögen um T€ 953 gesunken; Eigenkapitalquote von 26,4 %**

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 1.443 verringert. Den wesentlichen Posten stellt das Anlagevermögen mit 95,9 % (Vorjahr: 94,6 %) dar, welches um T€ 953 gesunken ist. Es wurden insgesamt Investitionen in Höhe von T€ 148 durchgeführt, während planmäßige Abschreibungen von T€ 1.101 entstanden sind. Weiterhin ist der Kassenbestand um T€ 356 gesunken. Die Eigenkapitalquote beträgt 26,4 % (Vorjahr: 24,7 %) und ist auf Grund des Jahresüberschusses über die Vorjahresquote hinaus angestiegen. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Oberhausen wurden planmäßig getilgt und betragen T€ 21.823 (Vorjahr: T€ 23.002).

- **Ausbau der Digitalisierung und Einsparungen infolge neuer Vertragsgestaltungen**

Anfang des Wirtschaftsjahres 2022 wurden im gesamten Louise-Schroeder-Heim Quartier Glasfaseranschlüsse verlegt und an die Gebäude angeschlossen. Damit wurde ein weiterer Schritt in

Richtung Digitalisierung gemacht und die Pflegedokumentation der ASO gGmbH ausgebaut. Weiterhin wurden durch eine neue Vertragsgestaltung bei den Pacht- und Instandhaltungsverträgen zwischen der ASO gGmbH und dem ASO Eigenbetrieb Kosteneinsparungen, eine umfangreichere Instandhaltungsabdeckung und eine Qualitätsverbesserung erzielt. Somit endete mit Wirkung zum 1. Januar 2022 die Instandhaltungspflicht durch die SBO. Diese erfolgt nach der getroffenen Vereinbarung zukünftig durch die ASO gGmbH selbst.

- **Risiko in finanzieller Situation der ASO gGmbH; Sanierung Haus II**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung verpachtet ihre Gebäude ausschließlich an die ASO gGmbH. Hieraus resultiert eine Abhängigkeit zur finanziellen Situation der ASO gGmbH für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Diese wurde durch eine unzureichende Vermarktungssituation des Louise-Schroeder-Heims zuletzt belastet. Der Problematik sowie der damit verbundenen Belastung des Betriebsergebnisses wird durch den Ersatzneubau und die beabsichtigten Maßnahmen zur Auslastungsoptimierung von Haus II begegnet. Für das Haus II erfolgte eine externe Begutachtung der Gebäudestruktur, dessen Ergebnisse und Sanierungsvarianten im November 2022 mit der Geschäftsleitung und dem Betriebsleiter besprochen wurden. Nach der beabsichtigten Beschlussfassung des Aufsichtsrats im Jahr 2023 wird mit der Sanierung begonnen, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Das Risiko wird somit nicht als bestandsgefährdend bewertet.

- **Planung mit Jahresüberschuss im Wirtschaftsjahr 2023**

Durch die Weichenstellung für das Louise-Schroeder-Heim sowie die Umsetzung des Ersatzneubaus wird eine positive Entwicklung für den gesamten ASO-Verbund in Aussicht gestellt. Die Umsetzung neuer moderner Konzepte wird als zusätzliche Chance für das Jahr 2023 gesehen. Insgesamt wird mit einem Jahresüberschuss in Höhe von T€ 93 geplant.

Zusammenfassend stellen wir gemäß § 103 GO NRW i. V. m. § 102 Abs. 8 GO NRW und § 321 Abs. 1 S. 2 HGB fest, dass wir die Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter, insbesondere die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und die Beurteilung der künftigen Entwicklung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben, als realistisch ansehen.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des unabhängigen Abschlussprüfers

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 in der Fassung der Anlage I den folgenden, unter dem 21. April 2023 unterzeichneten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, seine sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, entsprechen den Vorschriften der EigVO NRW und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Entsprechend § 322 Abs. 3 S. 1 HGB und § 103 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 102 GO NRW erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW in Verbindung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Sozialausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen auf Grund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der

Tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, dessen sonstige Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erwecken, der den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Sozialausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen auf Grund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt und in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, dessen sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erwecken, der den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW in Verbindung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in Jahresabschluss und Lagebericht auf Grund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen kann. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Münster, am 21. April 2023

BDO Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jürgens
Wirtschaftsprüfer

Kemp
Wirtschaftsprüfer“

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren

- die Buchführung,
- der Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und
- der Lagebericht

der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und sonstigen gemeinderechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung; dies gilt auch für die Angaben, die wir zu diesen erhalten haben. Wir verweisen ergänzend auf den Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Sozialausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ unseres vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks.

Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen. Unsere diesbezügliche Verantwortung wird in den Abschnitten „Prüfungsurteile“ und „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks beschrieben.

Darüber hinaus wurde geprüft, ob der Anhang die in § 24 Abs. 1 EigVO NRW i. V. m. § 285 Nr. 10 HGB geforderten Angaben für den Betriebsleiter und die Mitglieder des Sozialausschusses enthält.

Des Weiteren führten wir die Prüfung nach § 53 HGrG durch.

Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte, unter dem 9. August 2022 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene und vom Rat der Stadt Oberhausen am 26. September 2022 festgestellte Vorjahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

Wir haben die Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW in Verbindung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

In Bezug auf die wesentlichen Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens verweisen wir auf die Darstellungen im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres vorstehend in Abschnitt C. wiedergegebenen Bestätigungsvermerks. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wenden wir unseren risiko- und prozessorientierten Prüfungsansatz an; zu dessen Umsetzung bedienen wir uns unserer Prüfungssoftware APT Next Gen. Sie unterstützt die Planung, Durchführung und Dokumentation der Abschlussprüfung.

Die Abschlussprüfung erstreckt sich nach § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Wir haben die Prüfung im Monat April 2023 in unseren Räumlichkeiten durchgeführt. Die abschließenden Arbeiten wurden ebenfalls in unserem Hause erledigt.

Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind auch die als Anlage zu den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung bekanntgegebenen Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG beachtet worden. Weiterhin findet der Prüfungsstandard IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ besondere Beachtung.

Die Prüfung der Buchhaltung und des Jahresabschlusses erfolgt unter Einbeziehung des bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung eingerichteten rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) auf der Basis von Stichproben. Identifizierte Kontrollverfahren der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung haben wir unserem Prüfungsplan entsprechend auf Wirksamkeit und Anwendung überprüft. Unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen (analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen von Geschäftsvorfällen und Beständen im Rahmen der bewussten Auswahl) konnten wir im Fall von wirksam eingestuften Kontrollen reduzieren. In allen anderen Fällen haben wir auf Basis unserer Risikoeinschätzung aussagebezogene Prüfungshandlungen in üblichem Umfang durchgeführt. Dabei wurden Art und Umfang der Geschäftsvorfälle berücksichtigt. Auf Grund der Übersichtlichkeit der Geschäftstätigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung haben wir die erforderliche Prüfungssicherheit weitgehend durch aussagebezogene Prüfungshandlungen erzielt. Das IKS der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung haben wir untersucht, soweit es für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung von Bedeutung ist; das IKS in seiner Gesamtheit war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Schwerpunktepunkte der Prüfung des Jahresabschlusses waren:

- Entwicklung des Sachanlagevermögens und Aktivierung von Anlagen im Bau sowie
- periodengerechte Ertrags- und Aufwandserfassung.

Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung haben wir uns einen Überblick über die Organisation der Buchführung und ein Verständnis der prüfungsrelevanten Kontrollen verschafft sowie entsprechende Aufbauprüfungen, insbesondere in Bezug auf die implementierten wesentlichen Kontrollmaßnahmen, vorgenommen.

Saldenbestätigungen für Forderungen sowie Verbindlichkeiten haben wir nicht eingeholt, da nach Art der Erfassung, Verwaltung und Abwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten ihr Nachweis und der Nachweis ihrer Vollständigkeit durch alternative Prüfungshandlungen zuverlässig erbracht werden konnten.

Die Guthaben bei Kreditinstituten haben wir anhand der bei allen Kreditinstituten eingeholten Bankbestätigungen sowie Saldenbestätigungen überprüft.

Die ordnungsgemäße Dotierung von Rückstellungen haben wir anhand von Sachverhaltsprüfungen beurteilt.

Den Anhang prüften wir auf Vollständigkeit und Richtigkeit der gesetzlich geforderten Angaben.

Die Angaben im Lagebericht haben wir auf Vollständigkeit der nach gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben sowie auf Plausibilität und Übereinstimmung mit den während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen überprüft.

Die gesetzlichen Vertreter haben alle gewünschten Aufklärungen und Nachweise erbracht und die berufsübliche Vollständigkeitserklärung für den Jahresabschluss und Lagebericht in schriftlicher Form abgegeben. Darin wird insbesondere versichert, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Schulden (Verpflichtungen, Wagnisse etc.), Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene IKS ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungssoffs zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 ist diesem Bericht als Anlage beigelegt.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die gesetzlichen Vorschriften zur Gliederung, Bilanzierung und Bewertung sowie zum Anhang wurden in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

3. Lagebericht

Der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 ist diesem Bericht als Anlage beigelegt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung entspricht der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss insgesamt, d. h. das Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und eventuellen Änderungen verweisen wir an dieser Stelle auf den Anhang, der diesem Bericht als Anlage beigelegt ist.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Prüfung nach § 53 HGrG

Gemäß § 103 Abs. 3 GO NRW ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfung in entsprechender Anwendung des § 53 HGrG die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.

Einzelfeststellungen sowie der Umfang der Prüfungshandlungen sind der Anlage V dieses Berichts zu entnehmen.

Die Gliederung der Feststellungen erfolgte nach dem Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720).

Bei der Prüfung stellten wir folgende, an dieser Stelle hervorzuhebenden Besonderheiten fest:

Gemäß § 20 EigVO NRW haben die Betriebsleiter den Betriebsausschuss vierteljährlich, einen Monat nach Quartalsende, über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Die Berichterstattung ist erfolgt. Die Fristen konnten auf Grund des zeitlichen Auseinanderfallens der Sitzungstermine des Sozialausschusses nicht immer eingehalten werden.

G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.). Eine Veröffentlichung oder die Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der testierten Fassung abweichenden Form sowie des im Abschnitt C. wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

Zu dem von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt C. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“.

Münster, am 21. April 2023

BDO Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Jürgens

Wirtschaftsprüfer



Kemp

Wirtschaftsprüfer

QES Qualifizierte elektronische Signatur - Deutsches Recht

QES Qualifizierte elektronische Signatur - Deutsches Recht

Anlagen

ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen
Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVSEITE

	31.12.2022		31.12.2021
	€	€	€
A. Anlagevermögen			
Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	28.551.455,74		29.370.069,74
2. Technische Anlagen und Maschinen	224.475,00		250.140,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	628.169,00		736.788,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>37.932,44</u>		<u>37.932,44</u>
		29.442.032,18	30.394.930,18
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	169.183,76		302.554,61
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>1.079.008,97</u>		<u>1.435.435,79</u>
		1.248.192,73	1.737.990,40
		<u>30.690.224,91</u>	<u>32.132.920,58</u>

PASSIVSEITE

	31.12.2022		31.12.2021
	€	€	€
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	1.789.521,58		1.789.521,58
II. Kapitalrücklage	7.693.659,56		7.693.659,56
III. Verlustvortrag	- 1.531.499,98		- 3.426.267,59
IV. Jahresüberschuss	<u>149.773,58</u>		<u>1.894.767,61</u>
		8.101.454,74	7.951.681,16
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens		507.329,04	528.935,75
C. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen		68.926,11	72.159,46
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	122.764,31		528.165,08
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Oberhausen	21.823.409,38		23.002.438,04
3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>66.341,33</u>		<u>49.541,09</u>
		<u>22.012.515,02</u>	<u>23.580.144,21</u>
		30.690.224,91	32.132.920,58

ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen
Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	2022	2021
	€	€
1. Umsatzerlöse	2.035.562,82	2.044.064,51
2. Sonstige betriebliche Erträge	272,58	2.124.426,06
3. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	21.606,71	19.973,38
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.100.956,29	1.290.335,05
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	333.433,08	508.757,37
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	14,25	0,80
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	451.540,31	472.851,62
8. Ergebnis vor Steuern	171.526,68	1.916.520,71
9. Sonstige Steuern	21.753,10	21.753,10
10. Jahresüberschuss	149.773,58	1.894.767,61

ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen,
Oberhausen

Anhang für das Geschäftsjahr 2022

1 Allgemeine Angaben

Die Firma des Unternehmens lautet ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen. Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen ist eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Oberhausen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gemäß § 107 Abs. 2 der GO NRW. Sie betreibt grundsätzlich Vermögensverwaltung. Eine Eintragung registergerichtlicher Art ist daher nicht möglich.

Sitz des Unternehmens ist Oberhausen. Die Betriebsleitung befindet sich ebenfalls an diesem Ort.

Für den Jahresabschluss 2022 der Alteneinrichtungen wurden die EigVO NRW für das Land Nordrhein-Westfalen sowie die handelsrechtlichen Vorschriften angewandt.

Die Einrichtung weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft (§ 267 Abs. 1 HGB) auf. Nach § 21 EigVO NRW finden für den Jahresabschluss die handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften sinngemäß Anwendung.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des HGB.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 HGB und wurde gemäß § 265 Abs. 5 HGB um die Posten „Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens“ und „Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Oberhausen“ erweitert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurden nach § 265 Abs. 5 HGB um den Posten „Erträge aus der Auflösung von Sonderposten“ erweitert. In der Gewinn- und Verlustrechnung wurden keine Änderungen im Ausweis der Vorjahresbeträge vorgenommen.

Bei der Bewertung wurde von der Fortsetzung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Wirtschaftsjahr planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear.

Geringwertige Anlagegüter werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und sind im Anlagennachweis als Zugang und Abgang ausgewiesen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Ausfallrisiken sind durch angemessene Wertberichtigungen (8 TEUR) berücksichtigt.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Die Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens werden in Übereinstimmung mit dem Anlagevermögen gebildet und entsprechend den Abschreibungen aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen, die das abgelaufene Wirtschaftsjahr betreffen. Sie sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3 Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist im Anlagennachweis dargestellt, der diesem Anhang abschließend beigefügt ist.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben sämtlich eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten geht aus dem nachfolgenden Verbindlichkeitspiegel hervor.

	Davon mit einer Restlaufzeit			
	Gesamt- betrag	bis zu 1 Jahr	von 1 bis 5 Jahren	von mehr als 5 Jahren
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	122.764,31	122.764,31	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Oberhausen	21.823.409,38	1.135.889,15	4.727.831,57	15.959.688,66
3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>66.341,33</u>	<u>3.131,33</u>	<u>63.210,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>22.012.515,02</u>	<u>1.261.784,79</u>	<u>4.791.041,57</u>	<u>15.959.688,66</u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Oberhausen betreffen in voller Höhe sonstige Verbindlichkeiten.

4 Erläuterung zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse in Höhe von 2.036 TEUR entfallen im Wesentlichen auf die Mieterlöse von der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH mit 2.031 TEUR sowie Mieterlösen von Dritten mit 5 TEUR.

5 Sonstige Angaben

5.1 Betriebsleitung

Betriebsleiter der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen war im Jahr 2022 Herr Matthias Frerix, Oberhausen.

Bezüge wurden der Betriebsleitung nicht gewährt.

5.2 Betriebsausschuss (oder vergleichbares Organ)

Gemäß § 4 Abs. 1 der Betriebssatzung werden die Aufgaben des Betriebsausschusses vom Sozialausschuss der Stadt Oberhausen wahrgenommen.

Die Zusammensetzung der Mitglieder des Sozialausschusses war im Jahr 2022 wie folgt:

- Sonja Bongers (Vorsitzende), Rechtsanwältin
- Ulrike Willing-Spielmann (stellv. Vorsitzende), Diplom-Sozialarbeiterin i. R.
- Sebastian Girrullis, Geschäftsstellenleiter
- Jochen Kamps, Geschäftsführer i. R.
- Helmut Bennewa, Logistiker i. R.
- Ercan Telli, Geschäftsführer
- Kathrin Wiemann, Controllerin
- Klaus-Dieter Broß, Polizeibeamter i. R.
- Chris Höppner, Prokurist
- Benedikt Josef Domberger, Betriebsleiter
- Finn Rubin, geschäftsführende Leitung
- Helga Grothe, Sozialarbeiterin
- Dagmar Heitmann, Angestellte i. R.
- Denise Horn, Sachbearbeiterin
- Dr. Jörg Schröer-Tebbe, Diplom Biologe
- Louisa Baumann, Studentin
- Andreas Blanke, Fraktionsgeschäftsführer
- Birgit Mumm, Hausfrau
- Lühr Koch, Software-Berater für Banken i. R.
- Jennifer Schnettler, Altenpflegerin
- Dieter Büschken, Lehrer i. R.

Bezüge wurden nicht gewährt.

5.3 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen aus dem aufgelaufenen Budgetverpflichtungen für Ersatzbeschaffungen im Rahmen abgeschlossener Pachtverträge in Höhe von 338 TEUR für Haus Bronkhorstfeld sowie in Höhe von 119 TEUR für den Ersatzneubau des Louise Schroeder Heims.

5.4 Abschlussprüferhonorar

Das von dem Abschlussprüfer des Jahresabschlusses für das Jahr 2022 berechnete Gesamthonorar beläuft sich auf 5 TEUR (ohne Umsatzsteuer) und betrifft Abschlussprüfungsleistungen.

5.5 Mitarbeiter der ASO Alteneinrichtungen

Die ASO Alteneinrichtungen beschäftigen keine Arbeitnehmer.

5.6 Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt dem Rat der Stadt Oberhausen vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 149.773,58 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Oberhausen, 31. März 2023



Matthias Frerix
Betriebsleiter

Anlagennachweis für das Geschäftsjahr 2022

	Entwicklung der Anschaffungswerte				Entwicklung der Abschreibungen					
Bilanzposition	Anfangsbestand <u>1.1.2022</u> EUR	<u>Zugänge</u> EUR	<u>Abgänge</u> EUR	Endbestand <u>31.12.2022</u> EUR	Anfangsbestand <u>1.1.2022</u> EUR	Abschreibung des <u>Geschäftsjahres</u> EUR	Entnahme für <u>Abgänge</u> EUR	Endbestand <u>31.12.2022</u> EUR	Restbuchwert <u>31.12.2022</u> EUR	Restbuchwert <u>31.12.2021</u> EUR
<u>Sachanlagen</u>										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	50.996.939,20	137.408,74	0,00	51.134.347,94	21.626.869,46	956.022,74	0,00	22.582.892,20	28.551.455,74	29.370.069,74
2. Technische Anlagen	1.867.827,01	0,00	0,00	1.867.827,01	1.617.687,01	25.665,00	0,00	1.643.352,01	224.475,00	250.140,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.093.148,84	10.649,55	2.609,67	1.101.188,72	356.360,84	119.268,55	2.609,67	473.019,72	628.169,00	736.788,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	37.932,44	0,00	0,00	37.932,44	0,00	0,00	0,00	0,00	37.932,44	37.932,44
	<u>53.995.847,49</u>	<u>148.058,29</u>	<u>2.609,67</u>	<u>54.141.296,11</u>	<u>23.600.917,31</u>	<u>1.100.956,29</u>	<u>2.609,67</u>	<u>24.699.263,93</u>	<u>29.442.032,18</u>	<u>30.394.930,18</u>

ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen
Oberhausen

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

I. Geschäft- und Rahmenbedingungen

Der ASO-Verbund

Der ASO-Verbund besteht aus den beiden privatrechtlichen Gesellschaften „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH“ und „ASO Service GmbH“ sowie aus der öffentlich-rechtlichen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“.

Dieser Lagebericht bezieht sich ausschließlich auf die eigenbetriebsähnliche Einrichtung.

Entsprechend der aktuellen Betriebssatzung vom Juli 2015 liegt der Geschäftsbetrieb der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung in der vermögensrechtlichen Erhaltung, Verwaltung und Weiterentwicklung der Grundstücks- und Gebäudekomplexe zur Ermöglichung der Unterbringung, Betreuung, Versorgung sowie der ambulanten und der stationären Pflege in der Regel alter Menschen. Der Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung liegt somit nicht im operativen Bereich der pflegerischen Dienstleistungspalette, sondern in der eigenen Vermögensverwaltung.

Organe der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sind gemäß Eigenbetriebsverordnung und Betriebssatzung der Betriebsausschuss und der Betriebsleiter. Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden von den Mitgliedern des Sozialausschusses wahrgenommen. Betriebsleiter ist Herr Matthias Frerix.

Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH

Die Nutzung der sich über die eigenbetriebsähnliche Einrichtung im Eigentum der Stadt Oberhausen befindlichen Grundstücks- und Gebäudekomplexe an der Elly-Heuss-Knapp-Straße und an der Siepenstraße 30/30a richtet sich zunächst nach den Pachtverträgen, die zwischen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und der ASO gGmbH abgeschlossen worden sind. Danach ist die ASO gGmbH als Pächterin verpflichtet, die Substanz des gepachteten Anlagevermögens zu erhalten und zu erneuern. Dazu führt die Pächterin eigenverantwortlich Unterhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten im Bereich der Einrichtungen auf eigene Rechnung durch und übernimmt somit sämtliche mit der Abwicklung dieser Baumaßnahmen verbundenen Aufwendungen. Die Bausubstanz betreffende Investitionen (Erweiterung, Neubau), soweit es sich nicht um sogenannte Pächtereinbauten handelt, sind alleinige Sache der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung als Verpächterin, die sich zur Umsetzung ihrer Projekte der Pächterin bedient. Pächtereinbauten sind vor Beginn der jeweiligen Maßnahme mit der Verpächterin abzustimmen.

Gebäudebezogene Investitionen im handels- und steuerrechtlichen Sinne sind, wie bereits vor Gründung der ASO gGmbH im Jahre 2001, über die vermögensverwaltende eigenbetriebsähnliche Einrichtung abzuwickeln, da die ASO gGmbH die hierfür entstehenden Kosten nicht bilanziell aktivieren kann (Investition in fremdes Eigentum).

Weiterentwicklung der Gebäudestruktur an der Elly-Heuss-Knapp-Straße

Mit dem Abriss von Haus II des aus Haus I und Haus II bestehenden „Haus am Brunnen“ und der im Juli 2009 vereinbarten dritten Änderung des Pachtvertrages vom 20.06.2002 sollten die

Voraussetzungen für die Errichtung eines Ersatzneubaus geschaffen werden. Dieser sollte entsprechend der Ratsentscheidung aus Februar 2009 auf der Abrissfläche errichtet werden, und zwar über die ASO gGmbH.

Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen wurden jedoch von dieser die mit dem Bau gegebenenfalls verbundenen Risiken als zu hoch eingeschätzt, so dass der Aufsichtsrat der ASO gGmbH sich im Dezember 2009 für die Alternative des Wirtschaftsplans 2010 entschieden hatte, die den ursprünglich geplanten Neubau nicht mehr vorsah. Die abschließende Entscheidung durch die politischen Gremien wurde im Frühjahr 2010 getroffen. Der Rat der Stadt beschloss am 03.05.2010, von dem ursprünglich geplanten Ersatzneubau abzusehen und den Heimbetrieb im „Haus am Brunnen“ (Haus I) spätestens bis zum Ablauf der von Feuerwehr und Bauordnung akzeptierten Übergangsfrist (30. Juni 2011) einzustellen.

Zugleich wurde vom Rat beschlossen, nach Einstellung des Heimbetriebs das „Haus am Brunnen“ abzureißen und die mit dem Abriss verbundenen Kosten von der ASO gGmbH tragen zu lassen. Ferner wurde diese verpflichtet, auch die auf dem Haus noch liegenden Darlehensverpflichtungen ebenfalls dauerhaft auch nach dem Abriss zu tragen.

Der Rat der Stadt und der ASO-Aufsichtsrat hatten sich nicht nur gegen den Ersatzneubau, sondern auch dafür ausgesprochen, für die durch den Abriss von „Haus am Brunnen“ frei werdende Fläche Nutzungsalternativen unter der Prämisse Wohnen, Betreuen und Versorgen älterer Menschen zu erarbeiten. Zugleich wurde der Geschäftsführer der ASO gGmbH von deren Aufsichtsrat beauftragt, mit der Stadt Oberhausen als Grundstückseigentümerin Kaufverhandlungen hinsichtlich der für die Bebauung notwendigen Fläche aufzunehmen. Darüber hinaus sollte die Frage des Erhalts des Saales an der Elly-Heuss-Knapp-Straße bzw. der damit verbundene Kostenaufwand über das Architekturbüro Dr. Schramm-Fronemann Partner, Gelsenkirchen, geklärt werden.

Auf der Grundlage der abgearbeiteten Prüfaufträge wurden von der Stadt als Eigentümerin und der ASO gGmbH folgende Entscheidungen in 2011 getroffen:

- Der Saal an der Elly-Heuss-Knapp-Straße soll nicht abgerissen, sondern neu gestaltet werden.
- Auf der durch den Abriss vom „Haus am Brunnen“ frei werdenden Fläche sollen zwei sich gegenüberliegende Gebäude mit 30 bzw. 28 Wohnungen errichtet werden. Die Wohnungen verteilen sich auf jeweils 3 Geschosse zuzüglich Staffelgeschoss. In den beiden Staffelgeschossen sollen pro Gebäude 4 frei finanzierte Wohnungen entstehen, während die übrigen 50 Wohnungseinheiten mit öffentlichen Fördergeldern errichtet werden sollen.
- Die für den Neubau benötigte Grundstücksfläche wird ebenso wie die auf den Saal entfallende Fläche an die ASO gGmbH veräußert.
- Die mit dem Abriss von „Haus am Brunnen“ verbundenen Kosten sind von der ASO gGmbH zu tragen.

Am Ende des Jahres 2011 stand fest, dass das von der ASO gGmbH geplante Projekt auch die beantragte öffentliche Förderung erfahren würde, so dass die Realisierung des Bauvorhabens und eine dauerhafte adäquate Folgenutzung der fraglichen Grundstücksfläche gewährleistet sein würden. Der Grundstückskaufvertrag wurde im September 2011 geschlossen, die Eigentumsumschreibung von der Stadt auf die ASO gGmbH erfolgte im Juli 2012. Ende 2012 wurde mit dem Bau der beiden Häuser an der Elly-Heuss-Knapp-Straße 5 und 5 a begonnen. Im Juli 2014 waren alle Wohnungen bezogen.

Weiterentwicklung der Gebäudestruktur an der Siepenstraße 30/30a

In den zurückliegenden Berichtsjahren wurde mehrfach auf die Notwendigkeit einer strategischen Neuausrichtung der zum Louise-Schroeder-Heim gehörenden Gebäude-

substanz hingewiesen. Der Fokus der Überlegungen richtete sich dabei auf Haus III, da dieser Gebäudeteil ohne eine umfassende Modernisierung und Brandschutzoptimierung nicht mehr als stationäre Pflegeeinrichtung genutzt werden durfte. Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der beiden denkbaren Alternativen „Modernisierung von Haus III“ oder „Ersatzneubau“ sahen Verwaltung der Stadt Oberhausen, Betriebsleitung des ASO Eigenbetriebs und Geschäftsführung der ASO gGmbH in dem „Ersatzneubau“ die zukunftsorientiertere Lösung und schlugen deshalb dem Rat der Stadt die Errichtung eines Ersatzneubaus mit 80 Plätzen vor. Diesem Vorschlag folgte der Rat am 21.11.2016. Nach einer intensiven Planungsphase wurde das neue Gebäude im August 2021 vom ASO Eigenbetrieb fertiggestellt und an die ASO gGmbH verpachtet.

Nach der Errichtung des Gebäudes zogen die Bewohner des Haus III in den Neubau um. Hierbei konnte vollumfänglich berücksichtigt werden, dass die Gemeinschaften, welche sich in den einzelnen Wohnbereichen gebildet hatten, in der bestehenden Form zusammenbleiben. Für die Folgenutzung von Haus III wird die Betriebsleitung dem Betriebsausschuss zum gegebenen Zeitpunkt eine Machbarkeitsstudie vorlegen. Aktuell wird das Haus genutzt, um geflüchteten Menschen aus der Ukraine einen Wohnraum zu geben. Vorteilhaft erweist sich hierbei vor allem die Privatsphäre, da jede abgeschlossene Wohneinheit über eine eigene Sanitäreinrichtung verfügt.

Zudem soll das Haus II auf dem Gelände umfassend saniert werden, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Hierzu wurde eine externe Begutachtung der Gebäudestruktur durch das Planungs- und Beratungsunternehmen Soleo* GmbH vorgenommen. Diese gibt Aufschluss über den bautechnischen Zustand des Gebäudes, den Instandhaltungs- und Investitionsstau, sowie die landesspezifischen baulichen Anforderungen. Im November 2022 wurden die Ergebnisse von Soleo* GmbH mit der Geschäftsleitung der ASO gGmbH und dem Betriebsleiter des Eigenbetriebs besprochen. Die Soleo* GmbH stellte in der ersten Aufsichtsratssitzung des Jahres 2023 die möglichen Sanierungsvarianten vor. Nach der Beschlussfassung des Aufsichtsrates - vsl. im Sommer 2023 - kann mit der Sanierung von Haus II begonnen werden.

Sowohl der Neubau, wie auch die Folgenutzung von Haus III und die Sanierung von Haus II stehen in einem ganzheitlichen zukunftsweisenden, bedarfsbezogenen Konzept einer Quartiersentwicklung an der Siepenstraße. Neben der Öffnung des Standortes zu einem Quartier, soll das Portfolio der ASO erweitert und diversifiziert werden.

II. Wichtige Vorgänge des Berichtsjahres

Glasfaseranschluss im Louise-Schroeder-Heim Quartier

Im Frühjahr 2022 hat der ASO Eigenbetrieb mit Hilfe von Vodafone im gesamten Louise-Schroeder-Heim Quartier einen Glasfaseranschluss verlegen lassen, an dessen nunmehr alle Gebäude angeschlossen sind. Dies bietet gegenüber der herkömmlichen Verbindung über Kupferkabel viele Vorteile. Glasfaserverbindungen sind nicht nur wesentlich schneller, sondern haben auch eine höhere Bandbreite. So können mehr Nutzer gleichzeitig hohe Datenmengen bewegen und haben in der Regel eine stabilere Internetverbindung. Bereits zuvor hatte der ASO Eigenbetrieb flächendeckendes WLAN in allen Gebäuden des Louise-Schroeder-Heims eingerichtet. Da die ASO gGmbH die Pflegedokumentation über Tablets weiter ausbauen möchte, wurde mit dem Glasfaseranschluss ein weiterer Schritt in Richtung Digitalisierung gemacht.

Neue Vertragsgestaltung bei den Pacht- und Instandhaltungsverträgen

Zwischen der ASO gGmbH und dem ASO EB besteht ein Pachtvertrag vom 22.12.2006 über das Gebäude Haus Bronkhorstfeld (stationäre Pflegeeinrichtung mit 99 Plätzen).

Da die SBO mit Wirkung zum 01.01.2022 die Instandhaltung der o.g. Einrichtung nicht weiterführt, wurde zwischen der ASO gGmbH und dem ASO Eigenbetrieb die Vereinbarung getroffen, dass die Instandhaltungspflicht zukünftig durch die ASO gGmbH selbst erfolgt. Die Regelung über einen Nachtrag zum bestehenden Pachtvertrag wurde am 01.03.2022 von der Solidaris Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in einer Stellungnahme empfohlen und sodann vertraglich vereinbart. Für den ASO Eigenbetrieb ergeben sich nach einer erfolgreichen Verhandlung deutliche Kostenvorteile. Auch der Leistungsumfang (z.B. die Pflege der Außenanlagen) erfolgt zukünftig über die ASO gGmbH, was vorher mit dem Vertrag der SBO nicht abdeckt war und durch den ASO Eigenbetrieb zusätzlich erfolgte. Insgesamt ergeben sich Kosteneinsparungen, eine deutlich umfangreichere Instandhaltungsabdeckung und eine Qualitätsverbesserung durch die Bewirtschaftung und Instandhaltung aus einer Hand.

Der mit der ASO gGmbH im Dezember 2021 verhandelte Pachtvertrag für den Ersatzneubau weist höhere Pachterlöse als der ursprüngliche Vertrag von Haus III auf, was zu einer Verstärkung der Einnahmesituation führt. Ebenfalls wurde im Berichtsjahr mit der ASO gGmbH ein Instandhaltungsvertrag für den Ersatzneubau geschlossen, der sich an dem Vertragsverhältnis für das Haus Bronkhorstfeld anlehnt. Die erfolgreichen Verhandlungen spiegeln sich in dem Jahresüberschuss von 150 TEUR gegenüber der Wirtschaftsplanung von 15 TEUR wider.

Änderung der Betriebssatzung

Der Rat der Stadt hat aufgrund von Gesetzesänderungen beschlossen, dass die Zuständigkeitsordnung aktualisiert wird. Zielsetzung dieses Beschlusses war insbesondere die Vereinheitlichung von Wertgrenzen. Dies betrifft ebenfalls die Wertgrenzen, die für den ASO Eigenbetrieb gelten. Mit der Anpassung der Betriebssatzung an die Änderungen der neuen Zuständigkeitsordnung wurden vor allem die Wertgrenzen angepasst. Ferner wurden bei den Regelungen der Zuständigkeit des Betriebsausschusses kleinere Konkretisierungen und Klarstellungen vorgenommen.

Die geänderte Betriebssatzung wurde im Dezember 2022 vom Rat der Stadt beschlossen und trat einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Oberhausen am 16.02.2023 in Kraft.

III. Darstellung der Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage

Ertragslage

Für das Wirtschaftsjahr 2022 ergibt sich ein Jahresüberschuss von 150 TEUR (Vorjahresüberschuss 1.895 TEUR). Im Vorjahr führte die Ausbuchung eines Darlehens zu einem positiven Sondereffekt bei den sonstigen betrieblichen Erträgen und somit zum Jahresüberschuss.

Die Umsatzerlöse verringerten sich geringfügig gegenüber dem Vorjahr um 8 TEUR von 2.044 TEUR auf 2.036 TEUR und entfallen dabei im Wesentlichen auf die Mieterlöse von der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH mit 2.031 TEUR sowie Mieterlösen von Dritten mit 5 TEUR.

Die Abschreibungen verringerten sich um 189 TEUR auf 1.101 TEUR. Ursächlich hierfür sind insbesondere die Anschaffungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern im Vorjahr infolge der Fertigstellung des Ersatzneubaus am Louise Schroeder Heim.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind um 176 TEUR auf 333 TEUR gesunken (Vorjahr 508 TEUR). Ausschlaggebend hierfür sind insbesondere die wegfallenden Instandhaltungsverpflichtungen für Haus Bronkhorstfeld infolge der vertraglich neugestalteten

Regelungen.

Das Finanzergebnis verbesserte sich tilgungsbedingt um 21 TEUR auf -452 TEUR.

Vermögens- und Finanzlage

Das Anlagevermögen wird durch langfristiges Kapital am Bilanzstichtag nicht vollständig gedeckt. Die Unterdeckung hat sich um 8 TEUR auf -83 TEUR verbessert.

Der Anteil des langfristigen Kapitals an der Bilanzsumme ist mit 95,5 % gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert (Vorjahr 94,3 %).

Die Liquidität auf kurze Sicht beläuft sich auf -83 TEUR (Vorjahr -91 TEUR).

Finanzielle und nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Finanzielle Leistungsindikatoren

Der Finanzmittelbestand ist um 356 TEUR gesunken. Einem Cashflow aus der operativen Geschäftstätigkeit von 1.422 TEUR steht ein negativer Cashflow aus Investitionstätigkeit von 148 TEUR sowie ein solcher aus der Finanzierungstätigkeit von 1.631 TEUR gegenüber.

Nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Das Geschäftsjahr 2022 wurde durch die Corona-Pandemie und die hohe Inflation geprägt. Hiervon ist der ASO Eigenbetrieb jedoch nicht direkt betroffen.

IV. Risikobericht

Die zur eigenbetriebsähnlichen Einrichtung gehörende Gebäudesubstanz ist ausschließlich und langfristig an die ASO gGmbH verpachtet. Der bislang vereinbarte Pachtzins hatte in den zurückliegenden Jahren sichergestellt, dass die gesamten Erstellungskosten in vollem Umfang refinanziert werden konnten. Wegen des vertraglichen Konstruktes bzw. wegen der engen rechtlichen Verflechtung von eigenbetriebsähnlicher Einrichtung und der ASO gGmbH muss im Rahmen dieses Risikoberichts auf die finanzielle Situation der Pächterin hingewiesen werden. Diese wurde erneut durch eine unzureichende Vermarktungssituation des Louise-Schroeder-Heims belastet. Der Grund liegt vor allem in den baulichen Gegebenheiten dieses größten Oberhausener Pflegeheims, das im Gegensatz zu neuen Einrichtungen über einen sehr hohen Doppelzimmeranteil verfügt. Auf die Auslastungsprobleme und die damit verbundenen Belastungen des Betriebsergebnisses der Pächterin wird jedoch durch den Ersatzneubau und die beabsichtigten Maßnahmen zur Auslastungsoptimierung von Haus II effektiv und nachhaltig eingegangen. Damit wird der Erwartung der Pächterin entsprochen, seitens der Verpächterin bzw. seitens des ASO Eigenbetriebs auch an der Siepenstraße ein Pachtobjekt zur Verfügung gestellt zu bekommen, das eine zukunftsfähige stationäre Pflege ermöglicht und die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, um im örtlichen Wettbewerb bestehen zu können.

Im August 2021 wurde der Neubau in Betrieb genommen, welcher mit 80 rollstuhlgerechten Einzelzimmern eine sehr hohe Nachfrage am Markt erfährt. Der Vermarktungsschwierigkeit wurde insofern Rechnung getragen, indem mit der Stilllegung von Haus III insgesamt 22 Doppelzimmer abgebaut wurden. Dennoch ist durch die 36 Doppelzimmer im Haus II weiterer Handlungsbedarf gegeben. Hierzu wurden dem Aufsichtsrat Sanierungsvarianten vorgestellt, mit dem Ziel, die Auslastungszahlen im stationären Bereich zu optimieren. Im Jahr 2023 sollen die Maßnahmen umgesetzt werden.

Seitens der Verpächterin wird nicht daran gezweifelt, dass mit dem Betrieb des Neubaus die Pächterin wieder an die frühere erfolgreiche Geschäftsentwicklung anknüpfen wird und der ASO Verbund sich am Markt behaupten kann. Eine Stärkung des Verbundes resultierte nach Auffassung der Betriebsleitung auch durch die Übernahme des Darlehens für das Haus III durch die Stadt Oberhausen im Jahr 2021.

Die Pächterin wird gemäß dem bestehenden Pachtvertrag für das Haus II des Louise-Schroeder-Heims auch in den nächsten Jahren eine Pacht in Höhe der bilanziellen Abschreibungen und der Zinsen entrichten. Hierdurch wird sich ein Delta zwischen den Zahlungen der ASO gGmbH und dem vom ASO Eigenbetrieb aufzubringenden Aufwand für noch zu leistende Tilgungs- und Zinszahlungen ergeben. Dieses Problem muss gelöst werden, indem der Pachtvertrag für das Haus II neu ausgehandelt wird. Dieser müsste ähnliche Regelungen wie der Pachtvertrag des Haus Bronkhorstfeld bzw. des Ersatzneubaus enthalten.

Die Risikolage wäre unter normalen Bedingungen gering. Allerdings bestehen weiterhin erhebliche Unsicherheiten durch den Ukraine-Krieg auf den Finanzmärkten. Die hohe Inflation und das anhaltend hohe Zinsniveau könnten das Risiko bei der Aufnahme von Darlehen für mögliche Bauvorhaben erhöhen.

Die genannten Risiken sind für die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen nicht als bestandsgefährdend einzustufen.

V. Prognosebericht

Die Betriebsleitung ist zuversichtlich, dass durch die vom Rat der Stadt im Jahr 2016 vorgenommene Weichenstellung für das Louise-Schroeder-Heim die Grundlage für eine finanziell positive Entwicklung des gesamten ASO Verbundes getroffen worden ist. Notwendig wird es jedoch, eine Lösung für die sich abzeichnende negative Finanzentwicklung des ASO Eigenbetriebs zu entwickeln, indem die Belastung durch eine Anpassung des zzt. noch bestehenden Pachtvertrages für das Haus II des Louise-Schroeder-Heims reduziert wird. Der Neubau ist der Grundstein für eine Quartiersentwicklung, die an der Siepenstraße entstehen soll. Die Folgenutzung des Bestandsgebäudes und die Umsetzung neuer, moderner Konzepte wird das Thema des Jahres 2023 sein. Hierin sieht die Betriebsleitung ein zukunftsweisendes Projekt, welches das Portfolio des ASO-Verbundes erweitert und wettbewerbsfähig macht. Für das Geschäftsjahr 2023 wird mit einem Jahresüberschuss von 93 TEUR geplant.

Oberhausen, 31. März 2023

Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen (ASO)



Matthias Frerix
Betriebsleiter

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, seine sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, entsprechen den Vorschriften der EigVO NRW und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Entsprechend § 322 Abs. 3 S. 1 HGB und § 103 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 102 GO NRW erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW in Verbindung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Sozialausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen auf Grund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der

Tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, dessen sonstige Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erwecken, der den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Sozialausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen auf Grund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt und in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, dessen sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erwecken, der den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW in Verbindung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in Jahresabschluss und Lagebericht auf Grund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen kann. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Münster, am 21. April 2023

BDO Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Jürgens

Wirtschaftsprüfer

QES Qualifizierte elektronische Signatur - Deutsches Recht



Kemp

Wirtschaftsprüfer

QES Qualifizierte elektronische Signatur - Deutsches Recht

Rechtliche Verhältnisse**1. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse**

Name:	ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen
Sitz:	Oberhausen
Betriebssatzung:	Beschluss über Neufassung am 18. Mai 2015, Inkrafttreten durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 11 am 1. Juli 2015 Beschluss über 1. Änderungssatzung am 1. April 2019, Inkrafttreten durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 7 am 15. April 2019 Auf Grund von Änderungen der Zuständigkeitsordnung wurde im Dezember 2022 die 2. Änderungssatzung vom Rat der Stadt beschlossen; Inkrafttreten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt am 16. Februar 2023
Gegenstand:	Erhaltung, Verwaltung und Weiterentwicklung der Grundstücks- und Gebäudekomplexe zur Ermöglichung der Unterbringung, Betreuung, Versorgung sowie der ambulanten und stationären Pflege – in der Regel – alter Menschen (Personenkreis des § 53 der Abgabenordnung)
Wirtschafts-/Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Stammkapital:	€ 1.789.521,58
Organe:	Rat der Stadt Oberhausen, Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen, Betriebsausschuss und Betriebsleitung

Betriebsleiter:

Matthias Frerix, Oberhausen

Betriebsausschuss:

Seit dem 1. Oktober 1999 nimmt der Sozialausschuss der Stadt Oberhausen die Funktion des Betriebsausschusses wahr.

Zur Zusammensetzung vergleiche die Angaben im Anhang.

Der Ausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW und die EigVO NRW sowie vom Rat der Stadt Oberhausen ausdrücklich übertragen sind.

Darüber hinaus in folgenden Fällen:

- Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von € 50.000,00 übersteigt,
- Stundungen von Forderungen über € 12.500,00 für länger als sechs Monate,
- Niederschlagungen von Forderungen über € 2.500,00 und
- Erlass von Forderungen über € 1.250,00.

Nach Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung:

- Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von € 25.000,00 übersteigt,
- Stundungen von Forderungen über € 25.000,00 für länger als sechs Monate,
- Niederschlagungen von Forderungen über € 25.000,00 und
- Erlass von Forderungen über € 2.500,00.

Oberbürgermeister der Stadt
Oberhausen:

Daniel Schranz

Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

Rat der Stadt Oberhausen:

Der Rat entscheidet über Angelegenheiten, die ihm nach der GO NRW, der EigVO NRW oder der Hauptsatzung vorbehalten sind.

2. Steuerrechtliche Verhältnisse

Finanzamt:

Finanzamt Oberhausen-Nord

Steuernummer:

123/5721/0410

Steuerpflicht:

Bei der Tätigkeit der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen handelt es sich um eine nicht steuerpflichtige Vermögensverwaltung im Sinne von § 14 S. 3 AO.

Analyse und Erläuterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Auf Grund von Rundungsdifferenzen können bei der Tausender- und Prozentdarstellung geringfügige Abweichungen auftreten.

1. Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse

Zweck der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen ist die Erhaltung, Verwaltung und Weiterentwicklung der Grundstücks- und Gebäudekomplexe zur Ermöglichung der Unterbringung, Betreuung, Versorgung sowie der ambulanten und stationären Pflege in der Regel alter Menschen (Personenkreis des § 53 der Abgabenordnung).

2. Ertragslage

Ergebnisanalyse auf Basis des Jahresergebnisses

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Wirtschaftsjahre 2022 und 2021 dargestellt und analysiert.

Gemäß der als Anlage beigefügten Gewinn- und Verlustrechnung schließt das Wirtschaftsjahr 2022 mit einem Ergebnis von T€ 150 ab. Das Ergebnis setzt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammen:

	2022		2021		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
<u>Betriebliche Erträge</u>						
Umsatzerlöse	2.036	98,9	2.044	48,8	- 8	- 0,4
Sonstige betriebliche Erträge	0	0,0	2.124	50,7	- 2.124	- 100,0
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	22	1,1	20	0,5	+ 2	+ 8,2
	2.057	100,0	4.188	100,0	- 2.131	- 50,9
<u>Betriebliche Aufwendungen</u>						
Abschreibungen	1.101	53,5	1.290	30,8	- 189	- 14,7
Sonstige betriebliche Aufwendungen	333	16,2	509	12,1	- 176	- 34,7
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	452	21,9	473	11,3	- 21	- 4,5
Sonstige Steuern	22	1,1	22	0,5	0	0,0
	1.908	92,7	2.294	54,8	- 386	- 16,8
Jahresergebnis	150		1.895		- 1.744	

Die Umsatzerlöse der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen resultieren aus der Vermietung und Verpachtung der Gebäude an die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH. Diese sind gesunken, was unter anderem auf die teilweise Pachterlassung und die Pachtkündigung des Cafés zurückzuführen ist.

Die sonstigen betrieblichen Erträge resultierten im Vorjahr aus der Auflösung eines Darlehns, da das Hauses III des Louise-Schroeder-Heims stillgelegt wurde. Das Darlehen wurde von der Stadt Oberhausen übernommen (Sondereffekt).

Demgegenüber sind die Abschreibungen gesunken. Ursächlich für die Entwicklung sind die vielen Anschaffungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern im Vorjahr. Infolge der Fertigstellung des Ersatzneubaus des Louise-Schroeder-Heims waren die Anschaffungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern angestiegen.

Die Veränderungen der sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind mit T€ 146 auf die Instandhaltungsverpflichtungen für das Haus Bronkhorstfeld zurückzuführen. Auf Grund des Nachtrags zum Pachtvertrag werden die Instandhaltungsverpflichtungen mit Wirkung zum 1. Januar 2022 durch die ASO Oberhausen gGmbH durchgeführt.

3. Vermögens- und Finanzlage

3.1 Vermögens- und Kapitalstruktur

In der nachfolgenden Übersicht werden die Vermögens- und Kapital- sowie Schuldposten der Bilanz zum 31. Dezember 2022 zusammengefasst und den entsprechenden Vorjahreszahlen gegenübergestellt.

	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
<u>Vermögensstruktur</u>					
Langfristige Aktiva					
Sachanlagen	29.442	95,9	30.395	94,6	- 953
Kurzfristige Aktiva					
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	169	0,6	303	0,9	- 134
Liquide Mittel	1.079	3,5	1.435	4,5	- 356
	1.248	4,1	1.738	5,4	- 490
	30.690	100,0	32.133	100,0	- 1.443
<u>Kapitalstruktur</u>					
Eigenkapital	8.101	26,4	7.952	24,7	+ 149
Sonderposten für Zuwendungen	507	1,7	529	1,6	- 22
Langfristiges Fremdkapital					
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Oberhausen	20.688	67,4	21.823	67,9	- 1.135
Sonstige Verbindlichkeiten	63	0,2	0	0,0	+ 63
	29.360	95,7	30.304	94,3	- 944
Kurzfristiges Fremdkapital					
Sonstige Rückstellungen	69	0,2	72	0,2	- 3
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	123	0,4	528	1,6	- 405
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Oberhausen	1.136	3,7	1.179	3,7	- 43
Sonstige Verbindlichkeiten	3	0,0	50	0,2	- 47
	1.331	4,3	1.829	5,7	- 498
	30.690	100,0	32.133	100,0	- 1.443

3.2 Finanzlage

Die Liquiditätslage stellt sich am Bilanzstichtag wie folgt dar:

	31.12.2022 T€	31.12.2021 T€
Liquide Mittel	1.079	1.435
<u>Abzüglich</u>		
Kurzfristiges Fremdkapital	1.331	1.829
Liquidität I	- 252	- 394
<u>Zuzüglich</u>		
Kurzfristige Forderungen	169	303
Liquidität II/Unterdeckung	- 83	- 91
Veränderung des Liquiditätssaldos	+ 8	

Die Liquiditätslage weist zum Bilanzstichtag im Berichtsjahr eine Unterdeckung von T€ 83 aus. Das kurzfristig realisierbare Schuldendeckungspotential deckt demnach nicht in vollem Umfang das kurzfristige Fremdkapital. Die Veränderung des Schuldendeckungspotentials im Vergleich zum Vorjahr entspricht demnach T€ 8.

3.3 Darstellung der Kapitalflussrechnung

In der Kapitalflussrechnung werden die Zahlungsströme des Wirtschaftsjahres getrennt nach den Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit dargestellt. Die Kapitalflussrechnung wurde in Anlehnung an den Rechnungslegungsstandard DRS 21 des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) nach der indirekten Methode aufgestellt. Die Veränderung des Finanzmittelfonds sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand der nachfolgenden Kapitalflussrechnung aufgezeigt.

	2022 T€	2021 T€
1. Periodenergebnis	150	1.895
2. Abschreibungen/Zuschreibungen (–) auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.101	1.290
3. Zunahme/Abnahme (–) der Rückstellungen	- 3	- 7
4. Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge (–)	- 22	- 2.144
5. Zunahme (–)/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	134	- 205
6. Zunahme/Abnahme (–) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 390	- 327
7. Zinsaufwendungen/Zinserträge (–)	452	473
8. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	1.423	975
9. Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 148	- 4.931
10. Cashflow aus der Investitionstätigkeit	- 148	- 4.931
11. Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	0	5.954
12. Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	- 1.179	- 1.183
13. Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	0	140
14. Gezahlte Zinsen	- 452	- 473
15. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	- 1.631	4.438
16. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	- 356	482
17. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.435	953
18. Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.079	1.435

ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG für das Wirtschaftsjahr 2022

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen werden als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW, den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) sowie nach den Bestimmungen der Betriebssatzung des Eigenbetriebs geführt. Die Betriebssatzung, datiert vom 15. Mai 2006, wurde durch die Neufassung vom 18. Mai 2015 ersetzt und trat mit Wirkung zum 1. Juli 2015 in Kraft. Die notwendigen Änderungen zur Anpassung an die §§ 20, 26 EigVO NRW im Hinblick auf die §§ 11, 12 der Betriebssatzung wurden umgesetzt. Als Organe sind die Betriebsleitung, der Rat der Stadt und der Betriebsausschuss vorgesehen. Zusätzlich werden die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister sowie die Kämmerin bzw. der Kämmerer erwähnt.

Die Aufgabenverteilung zwischen der Betriebsleitung, dem Betriebsausschuss und dem Rat ist in der Betriebssatzung geregelt.

Die Betriebsleitung, die vom Rat der Stadt Oberhausen bestellt und abberufen wird (§ 4 EigVO NRW), leitet die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gemäß § 2 EigVO NRW selbstständig, soweit nicht durch die GO NRW, die EigVO NRW oder durch die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist (§ 2 Betriebssatzung). Mit Wirkung zum 16. April 2019 hat der Rat der Stadt Oberhausen die 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung beschlossen. Hiernach wurde der § 2 der Betriebssatzung dahingehend geändert, dass sich die Betriebsleitung aus maximal zwei vom Rat der Stadt bestellten Mitgliedern zusammensetzt.

Sofern die Betriebsleitung nach § 2 Abs. 1 der Betriebssatzung aus zwei Mitgliedern besteht, wird ein Mitglied vom Rat der Stadt zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Zu den Aufgaben der Betriebsleitung zählen insbesondere:

- die Vorbereitung von Vorlagen für den Betriebsausschuss und für den Rat der Stadt (§ 2 Betriebssatzung),
- die rechtzeitige Unterrichtung des/der Oberbürgermeisters/-in über alle wichtigen Angelegenheiten und die Erteilung von Auskunft auf Anfrage (§ 5 Betriebssatzung),
- die Regelung der Vergabe von Aufträgen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Korruptionsverhütung (§ 10 Betriebssatzung),
- die vierteljährliche Vorlage eines Nachweises über alle Auftragserteilungen im Wert von € 30.000,00 bis € 50.000,00 (§ 10 Betriebssatzung),

- die rechtzeitige Vorlage (vierteljährlich, einen Monat nach Quartalsende) der Zwischenberichte an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und an den Betriebsausschuss gemäß § 11 der Betriebssatzung sowie § 20 der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) sowie
- die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres und Vorlage an den Ausschuss über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister gemäß § 12 der Betriebssatzung sowie § 26 der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW).

Mit der Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung am 16. Februar 2023 und vorheriger Beschlussfassung durch den Rat der Stadt am 12. Dezember 2022 erfolgte eine Anpassung der Wertgrenzen an die in der Zuständigkeitsordnung für den Sozialausschuss festgelegten Wertgrenzen.

Gemäß § 4 der Betriebssatzung werden die Aufgaben des Betriebsausschusses durch den Sozialausschuss der Stadt Oberhausen wahrgenommen. Demnach entscheidet der Ausschuss in den Angelegenheiten, die einem Betriebsausschuss durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in bestimmten einzelnen, in der Satzung genannten Fällen. Hierzu zählen insbesondere:

- Zustimmung zum Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienstleistungs-, Lieferungs- und sonstigen Verträgen, bei denen der Wert der Leistung € 25.000,00 übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO NRW oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
- Stundung von Forderungen über € 25.000,00 für länger als sechs Monate,
- Niederschlagung von Forderungen über € 25.000,00,
- Erlass von Forderungen über € 2.500,00,
- Benennung der Prüferin/des Prüfers für den Jahresabschluss sowie
- Vergabe von Planungs- und Bauaufträgen, die einen Auftragswert von € 25.000,00 übersteigen.

Für die Sitzungen des Ausschusses gelten die Bestimmungen (insbesondere die der Hauptsatzung), die auch für andere Ausschüsse der Stadt Oberhausen maßgeblich sind. Weitergehende Regelungen für Überwachungsorgane wie z. B. die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen liegen vor.

Der Rat der Stadt Oberhausen entscheidet gemäß § 3 der Betriebssatzung in allen Angelegenheiten, die ihm nach der GO NRW, der EigVO NRW und der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vorbehalten sind. Hierzu zählen insbesondere:

- die Satzungsänderungen,
- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleitung,
- die Entscheidung über die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde und
- die Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 26 Abs. 2 EigVO NRW.

Die bestehenden Regelungen entsprechen nach unserer Auffassung den Bedürfnissen der Einrichtung. Die Aufgabenverteilung ist üblich und sachgerecht.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr tagte der Sozialausschuss als Betriebsausschuss siebenmal, und zwar an folgenden Terminen:

- 20. Januar 2022
- 2. März 2022
- 27. April 2022
- 2. Juni 2022
- 8. September 2022
- 28. Oktober 2022
- 22. November 2022

Der Rat der Stadt Oberhausen stellte am 26. September 2022 gemäß § 26 Abs. 3 EigVO NRW den Jahresabschluss 2021 und den Lagebericht fest und erteilte der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung. Über die Sitzungen wurden schriftliche Protokolle angefertigt, die uns, sofern Belange betreffend die ASO Alteneinrichtungen Oberhausen behandelt wurden, vorlagen.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 S. 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Mitglieder der Betriebsleitung sind auskunftsgemäß in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 S. 5 des Aktiengesetzes tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Zahlungen durch die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen an die Betriebsleitung oder die Mitglieder des Betriebsausschusses wurden nicht vorgenommen.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Zu a) und b):

Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen beschäftigen kein eigenes Personal. Die Alteneinrichtungen nehmen Verwaltungsleistungen der Stadt Oberhausen und der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH in Anspruch. Vor diesem Hintergrund und der Geschäftstätigkeit der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen ist ein Organisationsplan entbehrlich.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Vergabe von Aufträgen ist durch die Betriebsleitung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Korruptionsverhütung zu regeln (§ 10 Betriebssatzung). Hierzu existiert eine Geschäftsanweisung zur Korruptionsverhütung bei der Stadtverwaltung Oberhausen vom 25. März 2003, die der Betriebsleitung vorliegt.

Im Rahmen der Korruptionsprävention ist ferner auf das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz) zu verweisen. Dieses gilt seit dem 1. März 2005 für die öffentliche Hand sowie für alle öffentlich beherrschten Unternehmen. Darin werden diverse Pflichten für öffentliche Arbeitgeber aufgeführt (u. a. Einführung eines Vergaberegisters, Personalrotation in korruptionsgefährdeten Bereichen). Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen sind an dieses Gesetz gebunden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Einrichtung derzeit keine Personalrotation in korruptionsgefährdeten Bereichen (Auftragsvergabe) vorsieht.

Zuständig für Beschaffungen im Rahmen der in der Satzung festgelegten Beträge ist der Betriebsleiter der Einrichtung. Von der Personalrotation wird vor dem Hintergrund abgesehen, dass der Betriebsleiter selbstständig Anschaffungen nur innerhalb der in der Satzung festgelegten Beträge vornimmt und nach uns erteilter Auskunft das Korruptionsbekämpfungsgesetz entsprechend beachtet.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse ergeben sich aus der GO NRW, der EigVO NRW, der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen sowie den Vorgaben der Betriebssatzung der Stadt Oberhausen für die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen.

Da die Einrichtung kein eigenes Personal beschäftigt, verweisen wir betreffend Arbeitsanweisungen auf unsere Ausführungen bei der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH.

Da die Kreditaufnahme durch die Kämmerei erfolgt, existieren vor Ort keine schriftlichen Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen. Verhandlungen mit den Banken sowie der Abschluss von Kreditverträgen obliegen der Kämmerei der Stadt Oberhausen.

Verstöße gegen die Regelungen wurden im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Sämtliche wichtigen Verträge – welche im Original bei der Stadt Oberhausen vorliegen – liegen vor Ort in Kopie vor. Die im Rahmen der Jahresabschlussprüfung angeforderten Verträge konnten uns umgehend (in Kopie) ausgehändigt werden.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Sämtliche wichtige Verträge – welche im Original bei der Stadt Oberhausen vorliegen – liegen vor Ort in Kopie vor. Die im Rahmen der Jahresabschlussprüfung angeforderten Verträge konnten uns umgehend (in Kopie) ausgehändigt werden.

Das Planungswesen entspricht – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten – den Bedürfnissen der Einrichtung. Die Planungsrechnungen entsprechen auch den Anforderungen gemäß §§ 14 ff. EigVO NRW. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 wurde vom Rat der Stadt Oberhausen am 13. Dezember 2021 beschlossen, der für das Jahr 2023 wurde am 12. Dezember 2022 beschlossen. Er besteht aus dem Vermögensplan, dem Finanzplan und dem Erfolgsplan sowie Erläuterungen. Da der Eigenbetrieb kein Personal beschäftigt, entfällt die Aufstellung eines Stellenplans. Der Vermögensplan stellt die Mittelherkunft und Mittelverwendung gegenüber. Der Erfolgsplan ist entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung gegliedert und enthält alle geplanten Erträge und Aufwendungen des Betriebs.

Projekte, die in der Investitionsplanung in sachlichem Zusammenhang mit anderen Projekten stehen, sind so aufgeführt, dass dieser Zusammenhang erkennbar wird. In der kurzfristigen Investitionsplanung ist ein bei einzelnen Projekten bestehender sachlicher Zusammenhang mit Projekten vorhergehender oder nachfolgender Perioden erkennbar.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Für das Berichtsjahr erfolgte eine Abweichungsanalyse insbesondere im Rahmen des gemäß Betriebssatzung vierteljährlich zu erstellenden Zwischenberichts an den Sozialausschuss sowie den Oberbürgermeister. Dabei erfolgte im Rahmen eines Soll-Ist-Vergleichs eine Abweichungsanalyse der tatsächlichen Ergebnisse mit den entsprechenden Planansätzen. Grundsätzlich werden die Planabweichungen in regelmäßigen Abständen von der Verwaltung untersucht.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Organisation der Datenverarbeitung im Rechnungswesen entspricht den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln. Das Programm Diamant/3 Rechnungswesen (für die Version V 10.01) der Firma Diamant Software GmbH & Co. KG, Bielefeld, arbeitet nach unseren Erfahrungen – auch bei anderen Anwendern – ordnungsgemäß. Dies wird auch durch eine Bescheinigung der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft vom 30. Mai 2016 bestätigt (für die Version 3.8).

Eine Kostenstellenrechnung wird geführt. Die direkt zurechenbaren Aufwendungen und Erträge werden den anfordernden Kostenstellen zugeordnet. Gemeinkosten werden mit Hilfe von Umlageschlüsseln bzw. mit Hilfe eines Betriebsabrechnungsbogens verursachungsgerecht zugeordnet. Die Auswertungen des Betriebsabrechnungsbogens werden zeitnah ausgewertet.

Das Rechnungswesen entspricht somit nach unserer Auffassung der Größe und den besonderen Anforderungen der Einrichtung.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Eine Liquiditätsplanung ist den Bedürfnissen der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen entsprechend vorhanden.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Ein zentrales Cash-Management ist nicht vorhanden.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die wesentlichen in Rechnung gestellten Entgelte betreffen die Verpachtung an die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH. Diese werden vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und beglichen.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Controlling-Aufgaben werden von verschiedenen Personen innerhalb der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH wahrgenommen. Das Controlling entspricht insoweit den Anforderungen der Einrichtung.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Die Koordinierung des Rechnungs- und Berichtswesens obliegt dem Betriebsleiter. Es bietet die Voraussetzungen dafür, dass die Führungsebenen die für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen von der Betriebsleitung zeitnah erhalten.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Ein Risikofrüherkennungssystem gemäß den Anforderungen des § 10 EigVO NRW in einem den Verhältnissen der Alteneinrichtungen angemessenen Umfang wurde im Jahr 2014 eingeführt.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind aus unserer Sicht ausreichend und geeignet, den gewählten Risikoansatz abzubilden. Anhaltspunkte, dass Maßnahmen nicht durchgeführt wurden, haben sich nicht ergeben.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

In einem Risikokatalog werden die erkannten Risiken – getrennt nach Risikobereichen – ausreichend dokumentiert.

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Eine Abstimmung und Anpassung des Basiskatalogs ist auf Grund der Neukonzeption des LSH in 2019 erfolgt. Eine kontinuierliche Weiterentwicklung wird gewährleistet, auch um interne sowie externe Einflüsse abzubilden.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte,
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung und
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen auf Grund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Zu a) bis f):

Dieser gesamte Fragenkreis ist nicht einschlägig, da keine Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen oder Derivate zum Einsatz kommen. Von der Einrichtung kurzfristig nicht benötigte Mittel werden ausschließlich als Festgelder angelegt. Bezüglich der Höhe und der Dauer der Anlagen werden Ad-hoc-Entscheidungen gefällt. Für die Größe und Intention des Eigenbetriebs halten wir die Maßnahmen für ausreichend.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?
- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Zu a) bis f):

Dieser gesamte Fragenkreis ist nicht einschlägig, da eine Interne Revision von den Alteneinrichtungen nicht vorgehalten wird. Bei Bedarf kann auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oberhausen zurückgegriffen werden. Dieses übt seine Tätigkeit unabhängig aus, ist direkt dem Rat der Stadt unterstellt und diesem berichtspflichtig (§ 104 GO NRW). Eine Gefahr von Interessenkonflikten ist dabei nicht erkennbar.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?
- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?
- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Zu a) bis d):

Nach unseren Prüfungen wird die vorherige Zustimmung des Betriebsausschusses zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen gemäß § 4 der Betriebssatzung eingeholt. Grundlagen bilden jeweils schriftliche Vorlagen der Betriebsleitung. Die Geschäfte und Maßnahmen stimmen nach unseren Prüfungen mit Gesetz, Satzung und bindenden Beschlüssen des Ausschusses/Rates überein.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**
- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**
- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**
- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**
- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Zu a) bis e):

Investitionen in Sachanlagen werden grundsätzlich angemessen geplant und vor Realisierung auf Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken überprüft. Ein Erwerb von Grundstücken oder Beteiligungen ist nicht erfolgt. Die Zugänge im Anlagevermögen von T€ 148 betreffen mit T€ 146 noch den Ersatzneubau für Haus III des Louise-Schroeder-Heims. Sonstige Investitionen wurden im Berichtsjahr im Rahmen des von der Einrichtung bereitzustellenden Budgets im Rahmen des Pachtvertrages für HBF in Höhe von T€ 2 getätigt.

Leasingverträge oder vergleichbare Verträge von Bedeutung wurden nicht abgeschlossen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**
- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Zu a) und b):

Die Vergabe von Aufträgen soll laut § 10 der Betriebssatzung durch die Betriebsleitung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Korruptionsverhütung geregelt werden. Hierbei sind die bereits im Fragenkreis 1 dokumentierten Wertgrenzen zu berücksichtigen. Darüber hinaus liegt eine Beschaffungs- und Vergabeordnung für die ASO durch die Betriebsleitung vor (Stand 5. Juli 2015) – vgl. hierzu auch Ausführungen zu Fragenkreis 1. Die Aufgaben einer Vergabestelle werden von der Kanzlei Kapellmann und Partner wahrgenommen. Gleiches gilt nach uns erteilter Auskunft auch für Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die oberhalb der sich aus § 2 VgV (Verordnung für die Vergabe öffentlicher Aufträge) ergebenden Schwellenwerte liegen. Damit werden Geschäfte, die Vergaberegelungen unterliegen, nicht von der Einrichtung selbst vorgenommen. Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen haben wir nicht festgestellt. Eine Prüfung der Einhaltung der vorgenannten Vorschriften seitens der Kanzlei Kapellmann und Partner erfolgte von unserer Seite nicht.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss gemäß § 11 der zu ändernden Betriebssatzung sowie gemäß § 20 der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vierteljährlich, einen Monat nach Quartalsende, über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans des ersten Halbjahres schriftlich zu unterrichten. Der Halbjahresbericht 2022 wurde zusätzlich in der Sitzung des Sozialausschusses am 8. September 2022 vorgelegt und dort entsprechend zur Kenntnis genommen.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Bei der Durchsicht des Berichts der Betriebsleitung haben wir den Eindruck gewonnen, dass ein zutreffendes Bild von der Entwicklung des Betriebs gegeben wurde.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung waren nicht erkennbar. Über wesentliche Vorgänge wurde dem Ausschuss in der Regel zeitnah berichtet. Darüber hinaus lagen im Berichtsjahr keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle sowie erkennbaren Fehldispositionen und wesentlichen Unterlassungen vor, die eine zeitnahe Unterrichtung des Überwachungsorgans erfordert hätten.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Von Seiten des Überwachungsorgans wurden keine besonderen Berichtswünsche an die Betriebsleitung gerichtet.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung haben sich für das Berichtsjahr nicht ergeben. Zu näheren Erläuterungen verweisen wir auf unsere Ausführungen im Fragenkreis 3.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung wurde noch nicht abgeschlossen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäfts- bzw. Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans wurden im Berichtsjahr nicht gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang ist nicht vorhanden.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

In vorliegendem Jahresabschluss werden keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände ausgewiesen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es hat sich keine wesentliche Veränderung der Verkehrswerte der vorhandenen Vermögensgegenstände ergeben.

Wesentliche stille Reserven sind nicht bekannt.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Kapitalstruktur enthält neben dem Eigenkapital im Wesentlichen die Verbindlichkeiten aus Darlehensverpflichtungen gegenüber der Stadt. Die langfristigen Finanzierungsmittel sind zum Bilanzstichtag in Höhe von - T€ 83 (Vorjahr: - T€ 91) durch langfristiges Vermögen gedeckt.

Rechnet man den Sonderposten aus Investitionszuschüssen zum Eigenkapital, so errechnet sich ein Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme von 28,1 %.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Diese Frage ist nicht einschlägig, da kein Konzern im handelsrechtlichen Sinne oder nach dem Publizitätsgesetz vorliegt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen erhielten Investitionszuschüsse der öffentlichen Hand im Jahre 1992 für den Neubau des Louise-Schroeder-Heims und 1997 für das Tagespflegezentrum im Louise-Schroeder-Heim (umgewandeltes Darlehen). Die Gebäude werden immer noch zweckentsprechend genutzt.

Zudem erhielt die Gesellschaft Zuschüsse für die Projektsteuerung im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau des Louise-Schroeder-Heims.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme auf Grund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Das Eigenkapital der Alteneinrichtungen von T€ 8.101 entspricht 26,4 % der Bilanzsumme. Damit ist die Eigenkapitalausstattung als ausreichend zu bezeichnen. Finanzierungsprobleme auf Grund der Eigenkapitalausstattung bestehen nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Im Jahr 2022 fiel ein Jahresüberschuss in Höhe von T€ 150 an. Auf Vorschlag der Betriebsleitung soll der Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorgetragen werden. Dieser Verwendungsvorschlag der Betriebsleitung ist mit der wirtschaftlichen Lage der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?**

Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen weisen im Wirtschaftsjahr einen Jahresüberschuss von T€ 150 aus. Es existieren keine verschiedenen Segmente der Geschäftstätigkeit.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Nein, einmalige Vorgänge haben das Jahresergebnis nicht beeinflusst.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Nicht relevant.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Entfällt, da die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen keine Geschäfte betreiben, die zu Konzessionsabgaben führen.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Zu a) und b):

Der gesamte Fragenkreis ist auf Grund fehlender verlustbringender Geschäfte nicht einschlägig.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Zu a) und b):

Der gesamte Fragenkreis ist auf Grund des positiven Jahresergebnisses nicht einschlägig.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

BDO Concunia GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Niederlassung Münster

Scharnhorststraße 2
48151 Münster

Tel.: 0251 322 015-0
Fax: 0251 322 015-20

E-Mail: info@bdo-concunia.de
Web: www.bdo-concunia.de

Niederlassung Ratingen

Josef-Schappe-Str. 21
40882 Ratingen

Tel.: 02102 88 99 69-0
Fax: 02102 88 99 69-9